

TE Vwgh Beschluss 2019/9/26 Ro 2019/10/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs1a

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Bleiweiss, über die Revision des A E in L, vertreten durch Dr. Georg Peterlunger, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Schanzlgasse 8, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes

Tirol vom 25. Februar 2019, Zl. LVwG-2018/23/2396-9, betreffend Anordnung von Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Tirol), den Beschluss gefasst: Tirol vom 25. Februar 2019, Zl. LVwG-2018/23/2396-9, betreffend Anordnung von Maßnahmen gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landeshauptmann von Tirol), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 25. Februar 2019 ordnete das Verwaltungsgericht gegenüber dem Revisionswerber - im Beschwerdeverfahren - Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG an, wobei das Verwaltungsgericht gemäß § 39 Abs. 1 Z 1 LMSVG über die im Tiefkühlraum des Zerlegungsbetriebs des Fleischereibetriebs des Revisionswerbers sichergestellten 318 kg Rindfleisch, 81 kg Wurstwaren, 572 kg Knochen, 333 kg Wurstfleisch und 220 kg Schweine-, Geflügel- und Wildfleisch das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung als Lebensmittel aussprach, gemäß § 39 Abs. 1 Z 7 LMSVG die unschädliche Beseitigung der sichergestellten Waren anordnete und - erkennbar gestützt auf § 39 Abs. 1 Z 3 LMSVG - die Sperre des gesamten Untergeschoßes, soweit es durch die Treppe im Durchfahrtsbereich erschlossen werde, verfügte. 1 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 25. Februar 2019 ordnete das Verwaltungsgericht gegenüber dem Revisionswerber - im Beschwerdeverfahren - Maßnahmen gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG an, wobei das Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer eins, LMSVG über die im Tiefkühlraum des Zerlegungsbetriebs des Fleischereibetriebs des Revisionswerbers sichergestellten 318 kg Rindfleisch, 81 kg Wurstwaren, 572 kg Knochen, 333 kg Wurstfleisch und 220 kg Schweine-, Geflügel- und Wildfleisch das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung als Lebensmittel aussprach, gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer 7, LMSVG die unschädliche Beseitigung der sichergestellten Waren anordnete und - erkennbar gestützt auf Paragraph 39, Absatz eins, Ziffer 3, LMSVG - die Sperre des gesamten Untergeschoßes, soweit es durch die Treppe im Durchfahrtsbereich erschlossen werde, verfügte.

2 In tatsächlicher Hinsicht legte das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung im Kern zugrunde, die Herkunft der angeführten, vom Revisionswerber im Kellergeschoß des Zerlegungsbetriebes seines Fleischereibetriebes eingelagerten Waren habe - mangels Zuordenbarkeit der vorgelegten Lieferscheine und Tierbegleitschreiben zu den einzelnen Fleischstücken bzw. sonstigen Lebensmittelprodukten - nicht näher bestimmt werden können. Das betroffene Kellergeschoß sei vom Bewilligungsumfang der Betriebsanlage des Revisionswerbers gar nicht umfasst. 3 Die in § 39 Abs. 1 LMSVG vorausgesetzten "Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften" nahm das Verwaltungsgericht erkennbar mit Blick auf Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit an; diese Bestimmung betrifft die Rückverfolgbarkeit u.a. von Lebensmitteln.² In tatsächlicher Hinsicht legte das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung im Kern zugrunde, die Herkunft der angeführten, vom Revisionswerber im Kellergeschoß des Zerlegungsbetriebes seines Fleischereibetriebes eingelagerten Waren habe - mangels Zuordenbarkeit der vorgelegten Lieferscheine und Tierbegleitschreiben zu den einzelnen Fleischstücken bzw. sonstigen Lebensmittelprodukten - nicht näher bestimmt werden können. Das betroffene Kellergeschoß sei vom Bewilligungsumfang der Betriebsanlage des Revisionswerbers gar nicht umfasst. ³ Die in Paragraph 39, Absatz eins, LMSVG vorausgesetzten "Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften" nahm das Verwaltungsgericht erkennbar mit Blick auf Artikel 18, der Verordnung (EG) Nr. 178 aus 2002, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit an; diese Bestimmung betrifft die Rückverfolgbarkeit u.a. von Lebensmitteln.

4 Die Revision gegen diese Entscheidung ließ das Verwaltungsgericht mit der folgenden Begründung zu:

5 "Die ordentliche Revision ist zulässig, da in der vorliegenden Entscheidung eine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt aktuell noch keine Rechtsprechung der Höchstgerichte zur Frage der Anwendung und Vollziehung der Maßnahmen nach § 29 Abs 1 Z 1,4 und 7 LMSVG vor. Insbesondere die Frage des fehlenden behördlichen Ermessensspielraumes bei der Auslegung von § 39 Abs 21 Z 1,2 und 4 LMSVG stellt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar."⁵ "Die ordentliche Revision ist zulässig, da in der vorliegenden Entscheidung eine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt aktuell noch keine Rechtsprechung der Höchstgerichte zur Frage der Anwendung und Vollziehung der Maßnahmen nach Paragraph 29, Absatz eins, Ziffer eins,,4 und 7 LMSVG vor. Insbesondere die Frage des fehlenden behördlichen Ermessensspielraumes bei der Auslegung von Paragraph 39, Absatz 21, Ziffer eins,,2 und 4 LMSVG stellt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar."

6 2. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.⁶ 2. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. ⁸ Nach § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist; der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. ⁹ 3. Vorauszuschicken ist, dass das Verwaltungsgericht in seiner Zulassungsbegründung (vgl. oben Rz 5) sämtliche dort angeführte Bestimmungen des LMSVG falsch bezeichnet hat: So beinhaltet § 29 Abs. 1 LMSVG keine Ziffern "1, 4 und 7"; § 39 LMSVG wiederum umfasst nur vier Absätze.⁷ Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. ⁸ Nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist; der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. ⁹ 3. Vorauszuschicken

ist, dass das Verwaltungsgericht in seiner Zulassungsbegründung vergleiche , oben Rz 5) sämtliche dort angeführte Bestimmungen des LMSVG falsch bezeichnet hat: So beinhaltet Paragraph 29, Absatz eins, LMSVG keine Ziffern "1, 4 und 7"; Paragraph 39, LMSVG wiederum umfasst nur vier Absätze.

10 Im Übrigen legt das Verwaltungsgericht gar nicht dar, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof (erstmals) zu lösen habe (vgl. etwa die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² E 1 und 3 zu § 25a VwGG). Dazu genügt der bloße Hinweis auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu näher bezeichneten Verwaltungsvorschriften nicht, ist doch Zweck der Begründungspflicht des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG die Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage (vgl. etwa VwGH 23.9.2014, Ro 2014/01/0033, VwSlg. 18.928 A, oder VwGH 3.10.2017, R o 2017/07/0001).¹ 0 Im Übrigen legt das Verwaltungsgericht gar nicht dar, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof (erstmals) zu lösen habe vergleiche , etwa die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² E 1 und 3 zu Paragraph 25 a, VwGG). Dazu genügt der bloße Hinweis auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu näher bezeichneten Verwaltungsvorschriften nicht, ist doch Zweck der Begründungspflicht des Verwaltungsgerichtes nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG die Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage vergleiche , etwa VwGH 23.9.2014, Ro 2014/01/0033, VwSlg. 18.928 A, oder VwGH 3.10.2017, Ro 2017/07/0001).

11 Das Verwaltungsgericht zeigt somit eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht auf. 12 4. Auch in der ordentlichen Revision hat der Revisionswerber von sich aus die unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung maßgeblichen Gründe der Zulässigkeit der Revision darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er eine andere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (vgl. etwa VwGH 29.9.2017, Ro 2016/10/0012, mwN).¹¹ Das Verwaltungsgericht zeigt somit eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht auf. 12 4. Auch in der ordentlichen Revision hat der Revisionswerber von sich aus die unter dem Gesichtspunkt einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung maßgeblichen Gründe der Zulässigkeit der Revision darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er eine andere Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet vergleiche , etwa VwGH 29.9.2017, Ro 2016/10/0012, mwN).

13 Eigene Ausführungen zu einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG sind der vorliegenden Revision allerdings nicht zu entnehmen.¹³ Eigene Ausführungen zu einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG sind der vorliegenden Revision allerdings nicht zu entnehmen.

14 5. Die Revision war daher zurückzuweisen.

15 Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf

§§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 20Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 20

14.

Wien, am 26. September 2019

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019100025.J00

Im RIS seit

27.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at